

**Vorläufiges und unverbindliches Preisblatt der Stadtwerke Merseburg GmbH (SWM)  
für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme  
(iMS) nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)  
gültig ab 01.01.2024**

**Standardleistungen gemäß § 34 MsbG**

Das MsbG sieht für grundzuständige Messstellenbetreiber folgende Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb vor (bei Letztverbrauchern in Abhängigkeit vom Jahresstromverbrauch, bei Einspeisern in Abhängigkeit von der installierten Leistung):

Messentgelte für Letztverbraucher			
Ausstattung der Messstelle	Jahresstromverbrauch [kWh/a]	Euro je Messlokation und Jahr	
		Netto	Brutto
mMe <sup>1</sup>		16,81	20,00
iMS <sup>2</sup>	≤ 3.000	16,81	20,00
	>3.000 – 6.000	16,81	20,00
	>6.000 – 10.000	16,81	20,00
	>10.000 – 20.000	42,02	50,00
	>20.000 – 50.000	75,63	90,00
	>50.000 – 100.000	100,84	120,00
	>100.000	*3	*3
iMS <sup>2</sup>	mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG	42,02	50,00

Messentgelte für Anlagenbetreiber			
Ausstattung der Messstelle	installierte Leistung [kW]	Euro je Messlokation und Jahr	
		Netto	Brutto
mMe <sup>1</sup>		16,81	20,00
iMS <sup>2</sup>	>1 – 7	16,81	20,00
	>7 – 15	16,81	20,00
	>15 – 25	42,02	50,00
	>25 - 100	100,84	120,00
	>100	*3	*3

### Zusatzleistungen gemäß § 34 MsbG

Jährliche Zusatzleistungen im Sinne von § 34 Abs. 2 MsbG <sup>4,5</sup>	Euro je Messlokation und Jahr	
	Netto	Brutto
Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a EnWG (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 2a, b MsbG)	8,40	10,00
Anpassung der P- oder Q-Erzeugung oder des P-Bezugs nach § 13a EnWG incl. Datenkommunikation über iMS (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 MsbG)	8,40	10,00
Datenkommunikation inkl. Anbindung iMS für a) Direktvermarktung oder b) marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c EnWG (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 4a, b MsbG)	8,40	10,00
zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen innerhalb von 4 Monaten ab Beauftragung und Anbindung iMS (z.B. Umsetzung § 9 EEG) (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 MsbG)	25,21	30,00
Übermittlung abrechnungsrelevanter Messdaten aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach Heizkostenverordnung über iMS (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 MsbG)	8,40	10,00
informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte (§6 MsbG, Bündelangebot), einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 MsbG)	8,40	10,00
Bereitstellung und den technischen Betrieb des iMS, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 MsbG)	8,40	10,00

einmalige Zusatzleistungen im Sinne von § 34 Abs. 2 MsbG <sup>4,5</sup>	Euro einmalig	
	Netto	Brutto
vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit iMS innerhalb von 4 Monaten ab Beauftragung (§ 34 Abs. 2 S.2 Nr.1 MsbG)	25,21	30,00

Jährliche Zusatzleistungen im Sinne von § 34 Abs. 3 MsbG <sup>4</sup>	Euro je Messlokation und Jahr	
	Netto	Brutto
Schaltgerät/Tarifschaltung für mME	14,42	17,16
Niederspannung Stromwandler	24,70	29,39
Wandler in Mittelspannung	247,63	294,68

Zusatzleistungen im Sinne von § 34 Abs. 3 MsbG <sup>4</sup>	Euro je Zählpunkt und Ablesung	
	Netto	Brutto
Zusätzliche Messwerte bzw. Zusatzablesung für mME	3,00	3,57

Die Berechnung von weiteren Sonderleistungen z.B. für Sperrungen und Entsperrungen erfolgen entsprechend dem aktuellen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der NAV. Dieses Preisblatt ist auf der Internetplattform der Stadtwerke Merseburg GmbH unter folgendem Link veröffentlicht.

<https://www.stadtwerke-merseburg.de/netznutzung/stromnetz#i878>

- <sup>1</sup>- Jährliche Bereitstellung der Messwerte, ohne Wandler und ohne Zusatzgerät.
  - <sup>2</sup>- ohne Wandler und ohne Zusatzgerät.
  - <sup>3</sup>- Die Preise für intelligente Messsysteme für Anlagen > 100.000 kWh bzw. > 100 kW richten sich nach dem bestehenden Preisblatt zur Nutzung der Netzinfrastruktur der Stadtwerke Merseburg GmbH
  - <sup>4</sup>- Schuldner der Entgelte für Zusatzleistungen ist nach Maßgabe von § 34 Absatz 2 und 3 jeweils der Besteller von Zusatzleistungen.
  - <sup>5</sup>- Auf Anfrage und sofern nicht technische Gründe im Sinne des § 34 Abs. 2 MsbG der Leistungserbringung entgegenstehen. Die Zusatzleistung ist zahlbar auf separater Rechnung nach Beauftragung.
- mME - moderne Messeinrichtung entsprechend §2 Nr. 15 MsbG  
iMS - intelligentes Messsystem entsprechend §2 Nr. 7 MsbG